

KANALREGLEMENT für DIE GEMEINDE URMEIN

=====

Inhaltsverzeichnis :

I. Allgemeines

- Art.1 Aufgaben der Gemeinde
- Art.2 Durchleitungsrecht
- Art.3 Private Leitungen
- Art.4 Bewilligungspflicht u.Aufsicht
- Art.5 Ausschluss der Haftung

II. Anschluss der Liegenschaften

- Art.6 Anschlusspflicht
- Art.7 Ausnahmen
- Art.8 Einzelanschlüsse
- Art.9 Definition von Abwasser
- Art.10 Benützungsbeschränkung
- Art.11 Reinwasser
- Art.12 Gewerbliches Abwasser
- Art.13 Sammelreinigungsanlagen
- Art.14 Einzelreinigung

III. Bau- u. Betriebsvorschriften

- Art.15 Anschluss an die öffentliche Kanalisation
- Art.16 Zugänglichkeit
- Art.17 Spül-und Reinigungsvorschrift
- Art.18 Revisionsschächte
- Art.19 Minimale Rohrüberdeckung, Durchgang, Hausmauer
- Art.20 Entlüftung
- Art.21 Regenabfallrohre
- Art.22 Geruchverschlüsse
- Art.23 Bodenabläufe
- Art.24 Abscheider
- Art.25 Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpen etc.
- Art.26 Reinigung der Entwässerungsanlagen
- Art.27 Haftung der Grundeigentümer

IV. Bewilligungsverfahren u. behördliche Kontrolle

- Art.28 Bewilligungspflicht
- Art.29 Gesuchsunterlagen
- Art.30 Abnahme

V. Gebühren

- Art.31 Finanzierung
- Art.32 Anschlussgebühren
- Art.33 Benützungsgebühren
- Art.34 Fälligkeit
- Art.35 Pfandrecht

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

- Art.36 Ausnahmebestimmungen
- Art.37 Rekursrecht
- Art.38 Zuwiderhandlung
- Art.39 Richtlinien u. Leitsätze
- Art.40 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINES

Art.1

Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde erstellt und betreibt eine öffentliche Abwasseranlage. Der Ausbau der öffentlichen Leitungen erfolgt nach Massgabe der von der Gemeindeversammlung bewilligten Kredite. Die Anschluss-Leitungen sind durch die Grundeigentümer zu erstellen.

Das generelle Kanalisationsprojekt ist mit dem Richtplan und dem Zonenplan zu koordinieren. Ausserhalb des eingezonten Gebietes dürfen Anschlussbewilligungen nicht erteilt werden mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Betrieben und Betrieben von öffentlichem Interesse (Berggasthäuser, Lift- und Bahnstationen, Sportanlagen, offizielle Campingplätze)

Art.2

Durchlei- tungsrecht

Öffentliche Leitungen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb genehmigter Baulinien verlegt.

Muss eine Leitung Privatgrundstücke durchqueren, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, die Durchleitung gegen angemessene Entschädigung zu dulden. Die Entschädigung wird im Streitfalle durch die zuständige Enteignungskommission festgesetzt.

Ändern sich später die Bedürfnisse des belasteten Grundstückes, z.B. durch Ueberbauung, so ist die Leitung auf Kosten der Gemeinde zu verlegen. Diese Pflicht kann bei Erstellung der Leitung durch eine entsprechende Entschädigung wegbedungen werden. Das öffentlichrechtliche Durchleitungsrecht ist im Grundbuch anzumerken.

Art.3

Private Leitungen

Private Anschlussleitungen sind nach den Vorschriften der Gemeinde zu erstellen. Diese bestimmt den Anschlusspunkt und die Führung und Dimensionierung der Leitung.

Die Kosten für Erstellung, Unterhalt und Reinigung der Anschlussleitungen gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Die Eigentümer privater Anschlussleitungen sind verpflichtet, andern Grundeigentümern gegen angemessene Entschädigung die Mitbenützung der Leitung zu gestatten.

Wird im Bereich einer privaten Zuleitung eine öffentliche Leitung erstellt, so kann der Grundeigentümer verpflichtet werden, das Gebäude an diese anzuschliessen.

Das Durchleitungsrecht für private Leitungen richtet sich nach Art. 691 ZGB.

Bewilligungs-
pflicht und
Aufsicht

Art. 4

Neue Anschlüsse an das Kanalisationsnetz sowie Veränderungen an bestehenden Leitungen sind bewilligungspflichtig. Der Bauherr hat bei der Baubehörde ein Gesuch mit den erforderlichen Plänen einzureichen.

Eine erteilte Bewilligung erlischt, wenn innert Jahresfrist mit der Ausführung nicht begonnen wird. Bau, Betrieb und Unterhalt der privaten Anlagen unterstehen der Aufsicht der Gemeinde.

Ausschluss
der Haftung

Art. 5

Aus der Mitwirkung ihrer Organe bei Erteilung der Bewilligung und Kontrolle der Anlagen kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.

II. ANSCHLUSS DER LIEGENSCHAFTEN

Anschluss-
pflicht

Art. 6

Im Bereich der Ortskanalisation sind alle Grundstücke durch unterirdische Leitungen an diese anzuschliessen. Die Baubehörde kann für den privaten Anschluss Termine festsetzen.

Ausnahmen

Art. 7

Der Anschluss von Grundstücken mit gewerbsmässig betriebenen Gärtnereien und landwirtschaftlichen Betrieben kann unterbleiben, wenn die Abwasser in ausreichend grossen allseitig geschlossenen, wasserdichten Jauchegruben ohne Ueberlauf aufgespeichert und periodisch landwirtschaftlich verwertet werden.

Einzel-
anschlüsse

Art. 8

Jedes an die Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Grundstücke zu entwässern. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen mit Bewilligung der Baubehörde zulässig oder wenn ein verbindlicher Bebauungsplan vorliegt.-

Bei der Teilung von Grundstücken ist auf Verlangen der Baubehörde die Entwässerung für jeden Teil dieser Vorschriften anzupassen.

III. ART DER ABWASSER

Art.9

Definition
von Abwasser

Unter Abwasser im Sinne des Gesetzes wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten abfliessendes Wasser, gebrauchte und ungebrauchte Wasser verstanden.

Art.10

Benützungsbeschränkung

Das dem Kanalnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Kanalisation und Abwasserreinigungsanlage schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigen oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet. Desgleichen ist zu beachten, dass die Leitungen nicht durch grosse oder breiige Stoffe verstopft werden.

Es ist im besonderen verboten, folgende Stoffe der Kanalisation zuzuleiten:

- a) Geruchsbelästigende Stoffe
- b) Jauche aus Aborten ohne Wasserspülung, Ställen, Miststöcken und Komposthaufen, sowie Abflüsse aus Futtersilos.
- c) Öle, Fette, Bitumen- und Teeremulsionen,
- d) giftige, infektiöse feuer-oder explosionsfähige und radioaktive Stoffe
- e) säure und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen (grösser $1/2$ o/oo.

Im Zweifelsfalle entscheidet die Baubehörde auf Grund einer Expertise.

Art.11

Reinwasser

Nicht verunreinigtes Abwasser (Kühlwasser, Brunnenwasser, Sickerwasser, Drainagewasser usw.) ist von den Schmutzwasserkanälen fernzuhalten.

(Ableitung in Regenwasserkanal, in offene Gewässer, event. Versickerungen).

Art.12

Gewerbliches
Abwasser

Abwasser aus gewerblichen Betrieben wird nur in die Kanalisation mit anschliessender Sammelreinigungsanlagen aufgenommen, wenn es ausreichend vorbehandelt und für alle Teile der Entwässerungsanlage unschädlich ist. Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwasser ist das Projekt der Abwasseranlage beizubringen. Nötigenfalls kann die Gemeinde auf Kosten des Gesuchstellers die Expertise einer neutralen Stelle einholen.

Sammel-
reinigungs-
anlagen

Art.13

Nach dem Bau einer Sammelreinigungsanlage oder regionalen Kläranlage ist das Abwasser ohne Vorbehandlung abzuleiten.

Mit der Inbetriebnahme der Sammelreinigungsanlage sind die bestehenden Einzelanlagen mit Ausnahme der Mineralölabscheider und der Anlagen zur Vorbehandlung gewerblicher Abwasser innert angemessener, von der Baubehörde festzulegender Frist ausser Betrieb zu setzen.

Art.14

Einzel-
reinigung

Bei Gebäuden, die wegen ihrer standortbedingten Lage (Berggasthäuser, Bahn- und Liftstationen) nicht an das Kanalisationsnetz angeschlossen werden können, ist das Abwasser entsprechend den kantonalen Vorschriften in Einzelreinigungsanlagen zu behandeln.

Die Zustimmung des kantonalen Amtes für Gewässerschutz ist vor Baubeginn einzuholen.

Neubauten ausserhalb des Baugebietes dürfen nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.

Die Baubewilligung kann nur erteilt werden, wenn die Beseitigung des Abwassers auf eine andere technisch hygienisch und rechtlich einwandfreie Art erfolgt.

IV. BAU- UND BETRIEBSVORSCHRIFTEN

Art.15

Anschluss an die
öffentl. Kanal-
isation

Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch in geschlossenen, gradlinig angelegten, dichten Leitungen zuzuführen.

Bei Ortsentwässerung im Trennsystem sind Schmutzwasser und Regenwasser in getrennten Leitungen den entsprechenden Kanälen zuzuführen. Bei Liegenschaften in der Nähe von Gewässern kann die Ableitung des Regenwassers in diese verlangt werden.

Art.16

Zugäng-
lichkeit

Alle Entwässerungsanlagen müssen jederzeit zur Reinigung und Spülung gut zugänglich sein, insbesondere dürfen Schachtdeckel nicht überdeckt werden.

Art.17

Spül-und
Reinigungs-
vorrichtung

Beim Uebergang von den Fall- zu den Grundleitungen sowie am Ende langer Leitungen sind luftdicht verschliessbare Spül- und Reinigungsvorrichtungen einzubauen.

Diese sind an leicht zugänglichen Stellen, nicht aber in Wohnungen, Arbeitsräumen und in unmittelbarer Nähe von Maschinen oder Heizkesseln anzubringen.

Die Lichtweite der Spülöffnungen ist in der Regel so gross zu halten, wie das betreffende Fallrohr (mindestens 60, höchstens 100 mm).

Art.18

Revisions-
schächte

Bei der Vereinigung mehrerer Grundleitungen oder wo es aus betriebstechnischen Gründen nötig erscheint sind besteigbare Revisionsschächte zu erstellen. Ihre lichte Weite beträgt bei einer Schachttiefe bis 60 cm: mindestens $\varnothing$ 60 cm über 60 cm: mindestens $\varnothing$ 80 cm (Deckel LW 60 cm).

Bei Schachttiefen von mehr als 100 cm sind nicht rostende Steigeisen in 30 cm Abstand anzubringen.

Zur Vermeidung von Schlammablagerungen sind die Bodenleitungen in den Schächten als durchlaufende, U-förmige Rinnen von der Tiefe des grösseren Kalibers auszubilden.

Revisionsschächte in Strassen und Vorplätzen sind mit gusseisernen, befahrbaren Deckeln zu versehen. Im Innern der Gebäude dürfen nur Deckel mit Geruchverschluss verwendet werden. Bei Rückstaugefahr sind verschraubbare Deckel erforderlich.

Art.19

Minimale Rohr-
überdeckung
Durchgang
Hausmauer

Zum Schutze vor dem Einfrieren sollen die Anschlussleitungen im Freien unterhalb der Frostgrenze verlegt sein.

Beim Durchgang durch Hausmauern und Fundamente sind die Rohre mit einer plastischen Masse oder Sandpolstern zu umhüllen, um bei Setzungen Rohrbrüche zu vermeiden.

Art.20

Entlüftungen Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften, weshalb die Fallrohre möglichst senkrecht und mit unvermindertem Querschnitt bis mindestens 50 cm über Dach, jedenfalls bis über Sturzhöhe naher Fenster bewohnter Dachzimmer zu führen sind. Erfolgt die Ausmündung eines Fallrohres über Dach in unmittelbare Nähe von Fenstern oder Türen bewohnter Räume, so ist es mindestens 40 cm über Oberkannte Fenster zu verlängern.

Entlüftungsleitungen sind im Hausinnern zu führen und dürfen nicht in Kamine oder Luftschächte münden.

Art.21

Geruchs-
verschlüsse Mit Ausnahme der Regenfallrohre sind alle Einlaufstellen in die Hauskanalisation mit Geruchsverschlüssen zu versehen, in Räumen mit Abläufen muss auch eine Wasserzapfstelle vorhanden sein.

Art.22

Bodenab-
läufe Alle Bodenabläufe sind über einen Sickerkasten mit Geruchverschluss zu entwässern.

Art.23

Abscheider Abwasser aus Räumen, in den mineralische Öle und Fette, sowie feuer- und explosionsgefährliche Stoffe anfallen (Garagen, Reparaturwerkstätten, Autowaschplätze, chemische Waschanlagen usw.) darf nur unter Vorschaltung von Mineralölabscheidern gemäss den V.S.A. Richtlinien in die Kanalisation eingeleitet werden.

Für Grossküchen von Hotels, Kantinen, Wirtschaften, Krankenhäusern usw. sowie für Fleisch verarbeitende Betriebe und solche der organischen Technologie sind den örtlichen Gegebenheiten entsprechend eventuell Fettabscheider gemäss V.S.A.-Richtlinien einzubauen.

Art.24

Entwässerung
tiefliegender
Räume, Pumpen-
anlagen, Rück-
stauverschlüsse

Auf tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

Pumpenanlagen und Rückstauverschlüsse müssen dauernd gewartet werden. Der Eigentümer der Anlage ist für einwandfreie Funktion der Anlage verantwortlich.

Art.25

Reinigung der
Entwässerungs-
anlagen

Entwässerungsanlagen müssen ständig in gutem, betriebsbereitem Zustand gehalten werden und sind nach Bedarf, mindestens alljährlich einmal, durchzuspielen und zu reinigen. Einzelkläranlagen sind jährlich mindestens ein-bis zweimal bis auf ca. 20% des Inhalts zu entleeren und zu reinigen. Sie müssen vor Inbetriebnahme nach jeder grösseren Schlamm-entnahme und nach jeder Reinigung sofort wieder im Frischwasser gefüllt werden.

Schlammsammler, Fett- und Mineralölabscheider sind nach Bedarf gemäss Weisung der Baubehörde zu entleeren. Das Abscheidgut ist nach Anordnung auf unschädliche Weise zu beseitigen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- und unterirdische Gewässer abgelassen werden. Geruchverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein.

Art.26

Haftung der
Grundeigentümer

Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht wird.

V. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHOERDLICHE KONTROLLE

Art. 27

Bewilligungs-
pflicht

Für die Erstellung oder Abänderung einer Grundstücksentwässerungsanlage ist rechtzeitig die Bewilligung der Baubehörde einzuholen.

Art.28

Gesuchs-
unterlagen

Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angaben über Art und Herkunft der anzuschliessenden Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen und zwar:

- a) Situationsplan der Liegenschaft im Masstab des Grundbuchplanes mit Angabe der Strasse, Haus- u. Parzellennummern, der Lage des Strassenkanals und der Anschlussleitung sowie vorhandener Werkleitungen.
- b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Masstab 1:50 oder 1 : 100 mit Koten. Dieser Plan muss enthalten: sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparatenzahl (Dachwasser, Spülaborte, Schüttsteine usw.), nebst der Lichtweite, dem Gefälle und dem Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen, Revisions-schächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen usw.).
- c) Längenprofil (im gleichen Masstab) der Leitungen und übrigen Anlageteile vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal.

Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor das Projekt genehmigt ist.

Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung der Baubehörde zulässig. Sie sind vom Gesuchsteller entweder in die genehmigten oder in neuen Plänen masstäblich einzutragen.

Art.29

Abnahme

Die Vollendung der Anlage ist der Baubehörde vor dem Endecken zu melden. Diese bestimmt den Zeitpunkt, ab welchem die Anlagen in Betrieb genommen werden dürfen.

VI. GEBUEHREN

Art.30

Finanzierung

Zur Finanzierung der Kanalisation erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese dürfen nur für entsprechende Aufgaben der Gemeinde verwendet werden, worüber eine separate Rechnung zu führen ist. Allfällige Ueberschüsse sind in einem gemeinsamen Fonds mit den Wassergebühren zu führen.

Anschluss-
gebühren

Art. 31

Für Anschlüsse an die Kanalisation ohne zentrale Abwasserreinigungsanlage ist eine einmalige Gebühr, berechnet auf Grund des Neuwertes (Zeitbauwert) der Gebäudeversicherung (GV) zu entrichten.

Die beträgt: 1,5 % (1,0 - 3.0 %)
mindestens Fr. 500.--

(Art.19 Abs. 2 Wasserreglement)

Benützung-
gebühren

Art. 32

Die jährlichen Gebühren teilen sich in eine Grundgebühr und eine zusätzliche Nutzungsgebühr.

Die Grundgebühr und die zusätzliche Nutzungsgebühr betragen jeweils 40% der Gebühren, die nach Art.20 des Wasserreglementes zu entrichten sind.

Art. 33

Fälligkeit

Die einmaligen Anschlussgebühren sind bei Baubeginn auf Grund einer provisorischen Berechnung der Gemeinde zu bezahlen. Die definitive Festsetzung erfolgt, sobald die Schätzung der Gebäudeversicherung vorliegt.

Die Benützungsgebühren sind jährlich zu bezahlen.

Art.34

Pfandrecht

Für sämtliche Gebühren steht der Gemeinde ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Art. 162 EG zum ZGB. zu.

VI. STRAF - UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 35

Ausnahme- Die Baubehörde ist befugt, in Härtefällen Ausnahmen
bestimmungen von den Vorschriften dieses Gesetzes zu gewähren.
Eidgenössische und kantonale Vorschriften bleiben
vorbehalten.

Art. 36

Rekursrecht Gegen Verfügungen der Baubehörde kann innert 20 Tagen
Rechtsmittel- beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden
belehrung rekuriert werden.

Sämtliche Verfügungen und Entscheidungen sind mit
einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu ver-
sehen.

Art. 37

Zu wider- Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Ge-
handlung setzes werden durch den Gemeindevorstand (Gemeinderat)
Bussen mit Bussen bis zu Fr. 10'000.-- geahndet.

Ersatz- Der Gemeindevorstand (Gemeinderat) hat überdies den
vornahme Fehlbaren zur sofortigen Beseitigung oder Abänderung
der vorschriftswiderigen Anlage und zum Ersatz all-
fällig entstandenen Schadens anzuhalten, Nötigenfalls
kann der Gemeindevorstand (Gemeinderat) auf Kosten
des Fehlbaren die Ersatzvornahme anordnen.

Art. 38

Richtlinien Soweit dieses Gesetz keine Vorschriften enthält,
u. Leitsätze gelten folgende Richtlinien und Leitsätze:
- VSA (Verband schweiz. Abwasserfachleute) Richtlinien.
- Leitsätze für Abwasser-Installationen des Schweiz-
Spenglermeister- und Installateur-Verbandes.

Art. 39

Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeinde-
versammlung und Genehmigung durch die zuständigen
kantonalen Instanzen in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle bisherigen Bestimmungen und Beschlüsse betreffend Abwasseranlagen aufgehoben.

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. März 1975

Der Gemeindepräsident:

sig. W. Grass

.....

Der Gemeindeaktuar:

sig. J. Bühler

.....

R e v i s i o n

des Kanalreglementes der Gemeinde Urmein

VI. GEBUEREN

Art. 30

Finanzierung

Für die Finanzierung der Kanalisation und den Anschluss an die regionale Abwasserreinigung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese dürfen nur für die entsprechenden Aufgaben der Gemeinde verwendet werden, wofür eine separate Rechnung zu führen ist. Allfällige Ueber-schüsse sind in einem gemeinsamen Fonds mit den Wassergebühren zu führen.

Art. 31

Anschluss-beiträge

Für Anschlüsse an die Kanalisation ist ein einmaliger Beitrag, berechnet aufgrund des Neuwertes der Gebäude-versicherung zu entrichten.

Dieser beträgt: 1,5 %, mindestens jedoch Fr. 500.--

Für die Erhöhung des Neuwertes ist Art. 19 des Wasserreglementes entsprechend anzuwenden.

Art. 32

Benützungsgebühren

Die jährlichen Benützungsgebühren für den Betrieb der Kanalisation und der Abwasserreinigungsanlage teilen sich in eine Grundgebühr und eine zusätzliche Nutzungsgebühr.

Die Grundgebühr für Kanalisation und Abwasserreinigung betragen je 25 % der Grundgebühren, die nach Art. 20 des Wasserreglementes zu entrichten sind.

Die Nutzungsgebühren für Kanalisation und Abwasserreinigung werden jährlich von der Gemeindeversammlung nach Art. 20 des Wasserreglementes festgesetzt.

Art. 32 bis

Klärbeitrag

Zur Finanzierung der Abwasserreinigungsanlage wird für alle bestehenden und neuen Bauten ein einmaliger Klärbeitrag von 0,4 % des Neuwertes der Gebäude-versicherung erhoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 22. August 1983

Der Präsident:

Joh. Bühler

Der Aktuar:

L. Lanicca